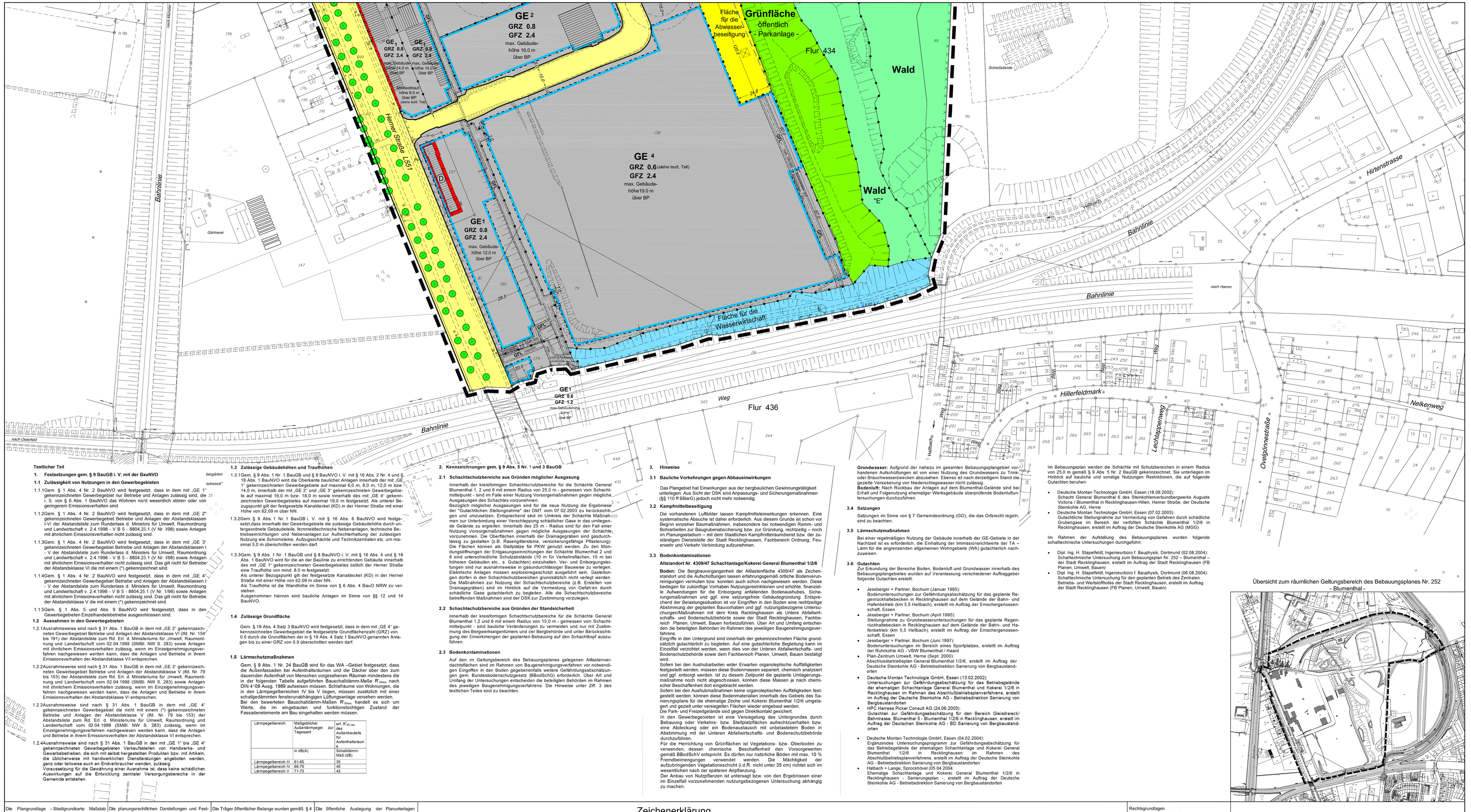

Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten *bergärten / tschneick"*

1.1.1Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 1" gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.1.2Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 2" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 198) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

1.1.3Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 3" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 198) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Das gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse VI die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.4Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 4" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 198) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Das gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.5Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

1.2.1Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 2" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 154 bis 191) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.2.2Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 3" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr 79 bis 153) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.

1.2.3Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 4" gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 79 bis 153) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.

1.2.4Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in den mit „GE 1" bis „GE 4" gekennzeichneten Gewerbegebieten Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich mit selbst hergestellten Produkten bzw. mit Artikeln, die üblicherweise mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, ganz oder teilweise auch an Endverbraucher wenden, zulässig.
Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde entstehen.

1.3 Zulässige Gebäudehöhen und Traufhöhen

1.3.1Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Oberkante baulicher Anlagen innerhalb der mit „GE 1" gekennzeichneten Gewerbegebiete auf maximal 6,0 m, 8,0 m, 12,0 m bzw. 14,0 m, innerhalb der mit „GE 2" und „GE 3" gekennzeichneten Gewerbegebiete auf maximal 16,0 m bzw. 18,0 m sowie innerhalb des mit „GE 4" gekennzeichneten Gewerbegebietes auf maximal 19,0 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt der festgesetzte Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NN.

1.3.2Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt,dass innerhalb der Gewerbegebiete die zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugsschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5,0 m überschritten werden darf.

1.3.3Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. mit § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird für die an der Bauliche zu errichtenden Gebäude innerhalb des mit „GE 1" gekennzeichneten Gewerbegebietes östlich der Herner Straße eine Traufhöhe von mind. 8,0 m festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt gilt der festgesetzte Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NN.
Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauO NRW zu verstehen.
Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO.

1.4 Zulässige Grundfläche

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 4" gekennzeichneten Gewerbegebiet die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0.6 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0.9 überschritten werden darf.

1.5 Lärmschutzmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das WA –Gebiet festgesetzt, dass die Außenfassaden bei Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße $R'_{w,res}$ nach DIN 4 09 Ausg. 1989 aufweisen müssen. Schlafräume von Wohnungen, die in den Lärmpegelbereichen IV bis V liegen, müssen zusätzlich mit einer schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungsanlage versehen werden.
Bei den bewerteten Bauschalldämm-Maßen $R'_{w,res}$ handelt es sich um Werte, die im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand der Fassadenelemente am Bau eingehalten werden müssen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel zur Tagezeit	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils für Aufenthaltsräume
	in dB(A)	Schalldämm-Maß (dB)
Lärmpegelbereich III	61-65	35
Lärmpegelbereich IV	66-70	40
Lärmpegelbereich V	71-75	45

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB

2.1 Schachtschutzbereiche aus Gründen möglicher Ausgasung

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6 mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen.
Bezüglich möglicher Ausgasungen sind für die neue Nutzung die Ergebnisse der "Gutachtlichen Stellungnahme" der DMT vom 07.02.2003 zu berücksichtigen und umzusetzen. Entsprechend sind im Umkreis der Schächte Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase in das umliegende Gelände zu ergreifen. Innerhalb des 25 m - Radius sind für den Fall einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Die Oberflächen innerhalb der Drainagegräben sind gasdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähige Pflasterung). Die Flächen können als Stellplätze für PKW genutzt werden. Zu den Mündungsöffnungen der Entgasungseinrichtungen der Schächte Blumenthal 2 und 6 sind unterschiedliche Schutzabstände (10 m für Verkehrsflächen, 15 m bei hohenen Gebäuden etc., s. Gutachten) einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur ausnahmsweise in gasundurchlässiger Bauweise zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen grundsätzlich nicht verlegt werden. Die Maßnahmen zur Nutzung der Schachtschutzbereiche (z.B. Erstellen von Drainagegräben) sind im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch schädliche Gase gutachterlich zu begleiten. Alle die Schachtschutzbereiche betreffenden Maßnahmen sind durch geeignete Messungen zu überwachen.

2.2 Schachtschutzbereiche aus Gründen der Standsicherheit

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1,2 und 6 mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind bauliche Veränderungen zu vermeiden und nur mit Zustimmung des Bergwerkseigentümers und der Bergbehörde und unter Berücksichtigung der Einwirkmengen der geplanten Bebauung auf den Schachtkopf auszuführen.

2.3 Bodenkontaminationen

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Altlastenverdachtsflächen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vor notwendigen Eingriffen in den Boden gegebenenfalls weitere Gefahrdungsabschätzungen gem. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich. Über Art und Umfang der Untersuchungen entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Die Hinweise unter Ziff. 3 des textlichen Teiles sind zu beachten.

3. Hinweise

3.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet hat Einwirkungen aus der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit unterlegen. Aus Sicht der DSK sind Abgrabungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBerG) jedoch nicht mehr notwendig.

3.2 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmitteleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist daher erforderlich. Aus diesem Grunde ist schon vor Beginn einzelner Baumaßnahmen, insbesondere bei notwendigen Ramm- und Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung bzw. zur Gründung, rechtzeitig – noch im Planungsstadium – mit dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst bzw. der zuständigen Dienststelle der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr Verbindung aufzunehmen.

3.3 Bodenkontaminationen

Altstandort Nr. 4309/4F Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6

Boden: Die Bergbauvergangenheit der Altlastenfläche 4309/4F als Zechenstandort und die Aufschüttungen lassen erfahrungsgemäß örtliche Bodenverunreinigungen vermuten bzw. konnten auch schon nachgewiesen werden. Diese bedingen für zukünftige Vorhaben Nutzungsrestriktionen und erhöhte, finanzielle Aufwendungen für die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes. Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine sachgerechte Gebäudegründung. Entsprechend der Belastungssituation ist vor Eingriffen in den Boden eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Bauvorhaben und ggf. nutzungsbezogenen Untersuchungen/Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen herbeizuführen. Über Art und Umfang entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.
Eingriffe in den Untergrund sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche grundsätzlich gutachterlich zu begleiten. Auf eine gutachterliche Begleitung im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bestätigt wird.
Sofern bei den Aushubarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen diese Bodenmassen separiert, chemisch analysiert und ggf. entsorgt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die geplante Umlagerungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, können diese Massen je nach chemischer Beschaffenheit dort eingebracht werden.
Sofern bei den Aushubmaßnahmen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese Bodenmaterialien innerhalb des Gebiets des Sanierungsplans für die ehemalige Zeche und Kokerei Blumenthal 1/2/6 umgelagert und gestalt unter versiegelten Flächen wieder eingebaut werden.
Die Park- und Freizeitgelände sind gegen Direktkontakt gesichert.
In den Gewerbegebieten ist eine Versiegelung des Untergrunds durch Bebauung oder Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen aufrechtzuerhalten bzw. eine Abdeckung oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.
Für die Herrichtung von Grünflächen ist Vegetations- bzw. Oberboden zu verwenden, dessen chemische Beschaffenheit den Vorsorgewerten gemäß BBodSchV entspricht. Es dürfen nur natürliche Böden mit max. 10 % Fremdbeimengungen verwendet werden. Die Mächtigkeit der aufzubringenden Vegetationsschicht (i.d.R. nicht unter 35 cm) richtet sich im wesentlichen nach der späteren Anpflanzung.
Der Anbau von Nutzpflanzen ist untersagt bzw. von den Ergebnissen einer im Einzelfall vorzunehmenden nutzungsbezogenen Untersuchung abhängig zu machen.

Grundwasser: Aufgrund der nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen ist von einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Ebenso ist nach derzeitigem Stand die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.
Bodenluft: Nach Rückbau der Anlagen auf dem Blumenthal-Gelände sind bei Erhalt und Folgenutzung ehemaliger Werksgebäude überprüfende Bodenluftuntersuchungen durchzuführen.

3.4 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

3.5 Lärmschutzmaßnahmen

Bei einer regelmäßigen Nutzung der Gebäude innerhalb der GE-Gebiete in der Nachtzeit ist es erforderlich, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA – Lärm für die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete (WA) gutachterlich nachzuweisen.

3.6 Gutachten

Zur Erkundung der bereichte Boden, Bodenluft und Grundwasser innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden auf Veranlassung verschiedener Auftraggeber folgende Gutachten erstellt:

- Jessberger + Partner, Bochum (Januar 1995):
  Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (April 1995):
  Stellungnahme zu Grundwasseruntersuchungen für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (Juni 1997):
  Bodenuntersuchungen im Bereich eines Sportplatzes, erstellt im Auftrag der Ruhrkohle AG - VBW Blumenthal / Haard
- Plan-Zentrum Umwelt, Herne (Sept. 2000):
  Abschlussbetriebsplan General Blumenthal 1/2/6, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (13.02.2002):
  Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal und Kokerei 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- HPC Harrass Pickel Consult AG (24.06.2003):
  Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für den Bereich Gleisdreieck/ Bahntrasse, Blumenthal 5 - Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutschen Steinkohle AG - BD Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (04.02.2004):
  Ergänzendes Untersuchungsprogramm zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Halbach + Lange, Sprockhövel (05.04.2004:
  Ehemalige Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen - Sanierungsplan -, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten

Im Bebauungsplan werden die Schächte mit Schutzbereichen in einem Radius von 25,0 m gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet. Sie unterliegen im Hinblick auf bauliche und sonstige Nutzungen Restriktionen, die auf folgende Gutachten beruhen:

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (18.09.2002):
  Schacht General Blumenthal 6 des Steinkohlenverbundbergwerks Auguste Victoria / Blumenthal in Recklinghausen-Hillen, Herner Straße, der Deutsche Steinkohle AG, Herne
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (07.02.2003):
  Gutachtliche Stellungnahme zur Vermeidung von Gefahren durch schädliche Grubengase im Bereich der verfüllten Schächte Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG (MGG)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt:

- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (02.08.2004):
  Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)
- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (06.08.2004):
  Schalltechnische Untersuchung für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebs- und Werkstoffhofes der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252
- Blumenthal -

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- GE — Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o — offene
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung
- Abwasser

Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Regenrückhaltebecken

Grünflächen
- öffentlich -Parkanlage-
- privat -Skulpturengarten-

Flächen für Wald
- Wald
- "E" — Ersatzaufforstung

Pflanz- und Erhaltungsgebot
- vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25b BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz
- Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Versorgungsträgers
- 1 — Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer d.Gründliche privat -Skulpturengarten-
- 2 — Geh- und Fahrrecht zug.d. Regionalverb.Ruhr u.der Nutzer der Schießsportanlage
- 3 — Geh- und Fahrrecht zug.d. Regionalverb.Ruhr u.der Nutzer der Schießsportanlage
- Schutzflächen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes(§ 9 Abs.1Nr.24 BauGB)
- LPB — Lärmpegelbereiche siehe textl. Teil
- Geplanter Standort "Landschaftsbauwerk"
- Altlastenfläche

Linien und Grenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planbestimmende Maße
- Verlängerungen
- 6.0 — Maße
- 3.0 — Breiten
- BP — Bezugspunkt Gebäudehöhen (Kanaldeckel KD ⊗ Herner Straße)

Bestandsangaben
- Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Nachrichtliche Übernahme
- Fläche für die Wasserwirtschaft

Die Plangrundlage - Stadtgrundkarte Maßstab 1:1000 - mit dem Stand vom 23.05. 2005 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV.

Recklinghausen, den 24.05. 2005
Bürgermeister
I.A.

Städt. Vermessungsrätin

Die planungsrechtlichen Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen des § 2 der PlanzV.

Recklinghausen, den 24.05. 2005
Bürgermeister
I.A.

Städt. Oberbaurätin

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Recklinghausen, den 24.05. 2005
Bürgermeister
I.A.

Städt. Oberbaurätin

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04. 2005 bis 09.05. 2005 einschließlich.

Recklinghausen, den 24.05. 2005
Bürgermeister
I.A.

Städt. Oberbaurätin

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 04.07.05 den Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 06.07.2005
Bürgermeister

Pantförder

Der Satzungsbeschluß des Rates wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr.18 vom 08.07.2005 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekanntgemacht worden.

Recklinghausen, den 11.07. 2005
Bürgermeister
I.A.

Städt. Oberbaurätin

Für die städtebauliche Planung:
Bürgermeister — Baudezernat
I.A. — IV

Städt. Baudirektor — Technischer Beigeordneter

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12. 1997 (BGBl. I S. 2902)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23..01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04. 1993 (BGBl. I, S. 466)

Landesbauordnung Nordrhein-Westf.(BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03. 2000 (GV.NRW. S.256), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV.NRW.S.259)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I, S. 58)

Hinweis:
Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten !

Stadt Recklinghausen
Bebauungsplan Nr. 252
- Blumenthal -

für einen Bereich zwischen der Herner Straße, ehemaligen Grubenanschlußbahn, Vorfluter Hellbach und der Bahnlinie Hamm-Osterfeld

Blatt 2 (2) — **Maßstab 1 : 1000**